

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1975	Nummer 70
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203015	4. 6. 1975	RdErl. d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (APO mgD-Feu)	1080
203015	4. 6. 1975	RdErl. d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (APO hD-Feu)	1081

I.

203015

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen
feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren
(APO mgD-Feu)**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1975 –
III A 4 – 37.17.16 – 9834/75

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i.d.F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (APO mgD-Feu), RdErl. v. 3. 2. 1960 (SMBL. NW. 203015), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann von einem Träger des Feuerschutzes eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren erfüllt,
3. auf Grund der vom Träger des Feuerschutzes durchzuführenden Eignungsprüfung in charakterlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist.

(2) Der Bewerber soll bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Feuerwehrmannanwärter ernannt. Er leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid; eine Niederschrift darüber ist zu den Personalakten zu nehmen.

2. In § 4 und § 5 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Leiter der Feuerwehr“ durch das Wort „Dienstvorgesetzte“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Brandmeister (Sammelbezeichnung – SB –)“ durch die Worte „Oberbrandmeister oder Hauptbrandmeister“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „oder Oberfeuerwehrmanns“ durch den Klammerzusatz „(Sammelbegriff – SB)“ ersetzt.

5. § 10 Satz 2 wird gestrichen.

6. In der Überschrift des II. Abschnitts wird das Wort „Brandmeisters“ durch das Wort „Oberbrandmeisters“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Träger des Feuerschutzes kann einen Oberfeuerwehrmann oder einen Brandmeister zur Oberbrandmeisterprüfung an der Landesfeuerweherschule melden, wenn dieser nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen für die Aufgaben eines Oberbrandmeisters geeignet erscheint. Der nach § 6 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren erforderliche schriftliche und praktische Leistungs- und Eignungsnachweis ist frühestens nach einer einjährigen Dienstzeit als Oberfeuerwehrmann zulässig. Der Beamte muß in allen Zweigen des Feuerwehr- und Rettungsdienstes Verwendung gefunden haben. Hauptberufliche Angehörige freiwilliger Feuerwehren sind über den Kreisbrandmeister und den Bezirksbrandmeister zu melden.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Ausbildung

Die Ausbildung zum Oberbrandmeister wird in Oberbrandmeisterlehrgängen für Berufsfeuerwehren an der Landesfeuerweherschule nach dem hierfür vorgesehenen Stoffplan durchgeführt. Die Ausbildung schließt mit der Oberbrandmeisterprüfung für Berufsfeuerwehren ab.

9. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Vertreter der Feuerwehren müssen Beamte des gehobenen oder des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Brandmeisters“ durch das Wort „Oberbrandmeisters“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Ausbildungsvorschriften“ durch das Wort „Feuerwehrdienstvorschriften“ ersetzt.

11. In § 15 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Brandmeister“ durch das Wort „Oberbrandmeister“ ersetzt.

12. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes kann von einem Träger des Feuerschutzes eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren erfüllt,
3. auf Grund der vom Träger des Feuerschutzes durchzuführenden Eignungsprüfung in charakterlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist.

(2) Der Bewerber soll bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Brandinspektoranwärter ernannt. Er leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid; eine Niederschrift darüber ist zu den Personalakten zu nehmen.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Brandmeisters (SB) und“ durch die Worte „Oberbrandmeisters und Hauptbrandmeisters sowie“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Brandmeisterlehrgang“ durch das Wort „Oberbrandmeisterlehrgang“ und das Wort „Brandmeisterprüfung“ durch das Wort „Oberbrandmeisterprüfung“ ersetzt.

14. In § 19 werden die Worte „Leiter der Feuerwehr“ durch das Wort „Dienstvorgesetzte“ und die Worte „den Dienstgrad eines Brandamtmanns haben“ durch die Worte „Brandamtmann sein“ ersetzt.

15. § 26 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Von den Vertretern der Feuerwehren muß einer dem höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehören, die übrigen müssen mindestens Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

16. In § 27 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Ausbildungsvorschriften“ durch das Wort „Feuerwehrdienstvorschriften“ ersetzt.

17. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28

Der Beamte nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in das Eingangsamt seiner Laufbahn übernommen.

18. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

Bewerbungsgesuche

(1) Bewerbungsgesuche sind an den Träger des Feuer-
schutzes zu richten. Dem Bewerbungsgesuch sind beizu-
fügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnis-
ses vor der Bewerbung, bei Bewerbern für den gehobe-
nen feuerwehrtechnischen Dienst außerdem das Ab-
schlußzeugnis einer Fachhochschule in einer techni-
schen Fachrichtung oder das Abschlußzeugnis einer
vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule,
3. Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen seit
der Schulentlassung,
4. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertre-
ter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft ist und
ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein
Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen
eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder
innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
6. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten
wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
7. eine Erklärung des Bewerbers über den Erwerb von
Führerschein für Kraftfahrzeuge, des Freischwim-
merzeugnisses, des Deutschen Sportabzeichens, des
Grundscheins der Deutschen Lebensrettungsgesell-
schaft,
8. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit.

(2) Vor der Einstellung hat der Bewerber eine Geburtsur-
kunde oder einen Geburtsschein, ein amtsärztliches Ge-
sundheitszeugnis, das sich auf die besondere Tauglich-
keit für den Feuerwehrdienst erstreckt, beizubringen und
ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ bei der
für ihn zuständigen Meldebehörde zu beantragen. Ferner
ist das Abschlußzeugnis der zuletzt besuchten Schule
vorzulegen, sofern es nicht schon dem Bewerbungsgesuch
beigefügt wurde.

19. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Brandmeisterprü-
fung“ durch das Wort „Oberbrandmeisterprüfung“
ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „geändert durch Gesetz
vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 353)“ durch die Worte
„zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971
(GV. NW. S. 327)“ ersetzt.

20. In § 33 werden die Worte „Brandmeister- und Brandin-
spektorenprüfungen“ durch die Worte „Oberbrandmeis-
ter- und Brandinspektorenprüfungen“ ersetzt.

21. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamt-
ergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:
sehr gut (1) = eine den Anforderungen in be-
sonderem Maße entsprechende
Leistung;
gut (2) = eine den Anforderungen voll ent-
sprechende Leistung;
befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anfor-
derungen entsprechende Lei-
stung;
ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel
aufweist, aber im ganzen den An-
forderungen noch entspricht;
mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht
entsprechende Leistung, die je-
doch erkennen läßt, daß die not-
wendigen Grundkenntnisse vor-
handen sind und die Mängel in
absehbarer Zeit behoben werden
könnten;
ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht
entsprechende Leistung, bei der
selbst die Grundkenntnisse so

lückenhaft sind, daß die Mängel
in absehbarer Zeit nicht behoben
werden könnten.

b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergeb-
nis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausrei-
chend“ bezeichnet werden kann, sie ist nicht bestan-
den, wenn das Gesamtergebnis mit der Note „mangel-
haft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

22. In Anlage 2 wird in dem Klammerzusatz „Abs. 3“ durch
„Abs. 4“ ersetzt.

23. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Prüfungs-
niederschrift“ die Worte „über die Prüfung zum Feuer-
wehrmann - Oberbrandmeister - Brandinspektor“
eingefügt.

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)
wurde am nach der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittlere-
n und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dien-
stes in den Feuerwehren (APO mgD-Feu), RdErl. v. 3.
2. 1960 (SMBL. NW. 203015), praktisch und mündlich
geprüft.

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung nach Wiederho-
lung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prü-
fungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prü-
fung endgültig nicht bestanden hat.

Artikel II

Diese Verordnungsverordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

- MBL. NW. 1975 S. 1080.

203015

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (APO hD-Feu)

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1975 -
III A 4 - 37.17.17 - 9834/75

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes
i.d.F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), -
SGV. NW. 2030 - wird folgende Verordnungsverordnung er-
lassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn
des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuer-
wehren (APO hD-Feu), RdErl. v. 3. 2. 1960 (SMBL. NW.
203015), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des I. Abschnitts werden die Worte
„Zulassung und“ gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren
feuerwehrtechnischen Dienstes kann von einer Stadt mit
Berufsfeuerwehr eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung
zum Beamten erfüllt,
2. nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung
für eine spätere Verwendung im höheren feuerwehr-
technischen Dienst geeignet erscheint,

3. die Voraussetzungen des § 13 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren erfüllt.
- (2) Der Bewerber soll bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. § 2 erhält folgende Fassung:
- § 2
Bewerbungsgesuche
- (1) Bewerbungsgesuche sind an den Deutschen Städtetag in Köln zu richten. Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
 2. die Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde,
 3. die Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule,
 4. die Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
 5. Nachweise über die praktische Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten,
 6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
 7. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 8. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit,
 9. eine Erklärung des Bewerbers über den Erwerb von Führerscheinen für Kraftfahrzeuge, des Freischwimmerzeugnisses, des Deutschen Sportabzeichens, des Grundscheins der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft.
- (2) Vor der Einstellung hat der Bewerber ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das sich auf die besondere Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst erstreckt, beizubringen und ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ bei der für ihn zuständigen Meldebehörde zu beantragen.
4. § 3 wird gestrichen.
5. § 4 erhält folgende Fassung:
- § 4
Einstellung
- (1) Der Deutsche Städtetag vermittelt die Übernahme des Bewerbers durch eine Stadt mit Berufsfeuerwehr (Ausbildungsstadt). Diese ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Brandreferendar.
- (2) Der Brandreferendar leistet bei seinem Dienstantritt den Dienst; eine Niederschrift darüber ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (3) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und das Bestehen der Laufbahnprüfung begründen keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Als Überschrift wird eingefügt:
Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Hochschulprüfung, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen, können auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet die Ausbildungsstadt im Benehmen mit dem Deutschen Städtetag.
7. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Urlaub zu anderen Zwecken“ durch das Wort „Sonderurlaub“ ersetzt.
8. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Deutsche Städtetag ist von der Entlassung zu unterrichten.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Arbeitsgemeinschaft der Landesdienststellen für Feuerschutz (AGF)“ durch die Worte „dem Unterausschuß ‚Feuerwehrangelegenheiten‘ des Arbeitskreises V der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 353)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327)“ ersetzt.
10. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:
- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |
11. Anlage 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „Feuerschutz- und Feuerwehrhilfsdienst“ durch die Worte „Feuerschutz und in der Hilfeleistung“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird jeweils das Wort „Brandmeister“ durch das Wort „Oberbrandmeister“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c werden die Worte „das Krankentransport- und Unfallrettungswesen“ durch das Wort „Rettungsdienst“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe d wird das Wort „Feuerschutzes“ durch das Wort „Brandschutzes“ ersetzt; die Worte „Teilnahme an der Prüfung der Filmvorführer und technischen Bühnenvorstände“ sowie „Luftschutz“ werden gestrichen.
12. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:
- Anlage 3**
(zu § 20)
- Prüfungsgebiete**
für den theoretischen Teil der mündlichen Prüfung
für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst
- Als Prüfungsgebiete für den theoretischen Teil der mündlichen Prüfung kommen vor allem in Betracht:
- a) Organisation des Feuerschutzes und des Katastrophenschutzes,
Verbrennung und Wärme,
Löschmittel und Löschverfahren,
Feuerwehrfahrzeuge und -geräte einschließlich Normen,
Atemschutz und Wiederbelebung,
Löschwasserversorgung und -förderung,
Einsatzlehre,
Nachrichten- und Feuermeldewesen,
Baukunde (im Rahmen des Feuerschutzes),
Vorbeugender Brandschutz;

- b) die folgenden Verordnungen, Richtlinien usw., soweit sie feuerschutztechnische Belange berühren:
 Einheitsbauordnung, Landesbauordnung,
 Garagenverordnung,
 Versammlungsstättenverordnung,
 Geschäftshausverordnung,
 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,
 Aufzugsverordnung,
 Azetylenverordnung,
 Druckgasverordnung,
 Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen,
 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen,
 VDE-Vorschriften (insbesondere VDE 0108),
 Verordnung über das Schornsteinfegerwesen DIN 4102,
 Richtlinien über die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau,
 Leitsätze des ABB für Gebäude-Blitzschutzanlagen,
 Einschlägige Merkblätter der Berufsgenossenschaften und Feuerversicherer,
 Verordnung über das Lagern von leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen,
 Vorschrift über Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände.

13. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst in den Feuerwehren vom 3. Februar 1960 (MBI. NW. S. 337)“ durch die Worte „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (APO hD-Feu), RdErl. v. 3. 2. 1960 (SMBl. NW. 203015),“ ersetzt.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
3. Beim Nichtbestehen der Prüfung nach Wiederholung:
 Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 3,5% Mehrwertsteuer.